

Datum: 28.09.2020

Die Rumer Friedhofsgebührenverordnung, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 17.12.2003, wird lt. GR-Beschluss vom 28.09.2020 wie folgt geändert.

## FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG

### § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

### § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten für die Dauer von 10 Jahren werden folgende **Grabbenützungsgebühren** eingehoben:

- |                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| a) für ein Reihengrab (eine Grabstelle)    | € 185,-- |
| b) für ein Familiengrab (zwei Grabstellen) | € 325,-- |
| c) für ein Urnengrab (Urnennische)         | € 160,-- |

### § 3

Die **Verlängerungsgebühr** für 10 Jahre beträgt:

- |                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| a) für ein Reihengrab (eine Grabstelle) | € 185,-- |
|-----------------------------------------|----------|

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| b) für ein Familiengrab (zwei Grabstellen) | € 325,-- |
| c) für ein Urnengrab (Urnennische)         | € 160,-- |

#### § 4

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten (Erdgräber) erfolgt grundsätzlich durch eine von der Marktgemeinde Rum beauftragte Firma. Diese hat die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benutzungsberechtigten) zu verrechnen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Höhe des hierfür zu verrechnenden Honorars ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rum festzusetzen.

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Beisetzung einer Urne im Erdgrab | € 100,-- |
|----------------------------------|----------|

#### § 5

Exhumierungen oder Umlegungen erfolgen grundsätzlich durch eine von der Marktgemeinde Rum beauftragte Firma. Die Kosten hierfür werden direkt mit dem Grabinhaber verrechnet.

#### § 6

|                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt | € 50,-- |
|-------------------------------------------------------|---------|

#### § 7

Die Gebühr für die Umrandung der Gestaltungsfläche mittels Natursteinplatten beträgt

|                     |          |
|---------------------|----------|
| bei Familiengräbern | € 375,-- |
| bei Reihengräbern   | € 208,-- |

#### § 8

|                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| Die Gebühr für die Abdeckplatten bei den Urnengräbern beträgt | € 200,-- |
|---------------------------------------------------------------|----------|

## § 9

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

## § 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Edgar Kopp